

## Einkommensteuergesetz

### Abschreibung von nachträglich errichteten Garagen

Werden in großem zeitlichen Abstand zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf demselben Grundstück nachträglich Garagen erstellt, können diese nicht als selbstständige Nebengebäude gesondert abgeschrieben werden. Die Herstellungskosten der Garagen erhöhen vielmehr die Herstellungskosten des Mehrfamilienhauses, so das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 21.04.2004, 4 K 480/98).

Danach wurde entschieden, dass die Aufwendungen aus der Errichtung der Gara-

gen als nachträgliche Herstellungsaufwendungen zu behandeln sind. Trotz des Umstandes, dass die Garagen im Streitfall erst etwa 32 bzw. 25 Jahre nach Fertigstellung der Wohnhäuser errichtet wurden, bestehe ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen Hauptgebäude und Garagen. Die Abschreibung sei deshalb lediglich nach § 7 Abs. 4 EStG vorzunehmen. Es wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (BFH IX R 26/04). □

## Umsatzsteuer

### Bis 31. Mai 2005 keine elektronische Lohn- und Umsatzsteuer-(Vor)anmeldungen notwendig

Mit BMF-Schreiben vom 28.04.2005 hat die Finanzverwaltung erklärt, dass es für bis zum 31.05.2005 endende Anmeldungs- bzw. Voranmeldungszeiträume – abweichend von dem BMF-Schreiben vom 29.11.2004 – nicht zu beanstanden ist, wenn Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen entgegen der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung (§ 41 a Abs. 1 EStG, § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG) in Papierform oder per Telefax abgegeben werden.

Der Erlass des Finanzministeriums NRW vom 06.04.2005 äußert sich kritisch zu der elektronischen Übermittlung von Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen: „... erscheint es mit Blick auf die in der Abgabenordnung vorgeschriebenen Form der Steuererklärung allerdings zweifelhaft, ob die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen in dieser Form aufrechterhalten werden kann.“

Nach § 150 Abs. 1 Satz 1 AO sind Steuerklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, soweit nicht eine mündliche Steuererklärung zugelassen ist. Hinsichtlich der Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen stellt sich daher die Frage, ob die nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermittelnden Daten „der amtlich vorgeschriebene Vordruck“ ist.

Die Mehrheit der Referatsleiter „Abgabenordnung“ der obersten Finanzbehörden der Länder vertrat die Auffassung, dass § 41 a Abs. 1 EStG und § 18 Abs. 1 UStG nicht die durch § 150 Abs. 1 Satz 1 AO vorgeschriebene Form einer Steuererklärung, sondern nur die Art der Übermittlung regeln. Daraus folgt, dass es sich bei Papieranmeldungen weiterhin um rechtsgültige (Vor-) Anmeldungen handelt und die Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Papierform nicht zwingend Sanktionen (Schätzung, Verspätungszuschlag, Zwangsgeld) zur Folge hat.

Der Aufsatz von Betzwieser „Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen ab 01.01.2005“ (in: Deutsches Steuerrecht 2005, S. 463 ff.) thematisiert die Risiken der elektronischen Übermittlung. Falls unbefugte Dritte falsche elektronische Meldungen an das Finanzamt übermitteln, kann dies für die betroffenen Steuerpflichtigen schwerwiegende Folgen haben. In dem Aufsatz werden mögliche Folgen und Risikoabgrenzungen aufgezeigt.

**Der Aufsatz von Betzwieser, das Schreiben des Finanzministeriums NRW vom 06.04.2005 und das BMF-Schreiben vom 28.04.2005 können angefordert werden bei Jürgen Gnewuch**  
Tel.: 02 11 / 1 69 98 – 28  
E-Mail: [j.gnewuch@vdw-rw.de](mailto:j.gnewuch@vdw-rw.de)

## Umsatzsteuer

### Befreiungstatbestand bei (Teil-) Betriebsübergang

Seit 1993 unterliegen Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht mehr der Umsatzsteuer. Zur Anwendung des § 1 Abs. 1 a UStG hat die OFD Frankfurt eine Verfügung am 05.01.2005 (S 7100 b A – 1 – St I 1.10) veröffentlicht.

Eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Teilbetrieb entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Danach ist es für die Annahme einer Geschäftsveräußerung grundsätzlich erforderlich, dass der Veräußerer dem Erwerber alle wesentlichen Grundlagen seines Unternehmens bzw. seines gesondert geführten Betriebes übereignet.

Die Vorschrift des 1 Abs. 1 a UStG erfasst auch die Übertragung von Teilbetrieben. Im Einzelfall kann auch Übertragung von einzelnen Geschäftsgebäuden als Teilbetrieb angesehen werden und unter die Vorschrift des § 1 Abs. 1 a UStG fallen.

Der erwerbende Unternehmer tritt anstelle des Veräußerers. Dies hat dann Bedeutung für die Anwendung des § 15 a UStG, wenn der für das Wirtschaftsgut maßgebliche Berichtigungszeitraum durch die Veräußerung des Betriebes nicht unterbrochen wird. Das bedeutet, dass der Erwerber den vom Veräußerer begonnenen Berichtigungszeitraum fortzuführen hat und bei eintretenden Nutzungsänderungen den ursprünglichen Vorsteuerabzug des Veräußerers aus der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes entsprechend § 15 a UStG berichtigen muss.

Hat der Unternehmer für die nach § 1 Abs. 1 a UStG nicht steuerbare Veräußerung eines Geschäftes im Ganzen Umsatzsteuer im Kaufvertrag gesondert ausgewiesen, so handelt es sich bei der ausgewiesenen Umsatzsteuer um einen unrichtigen (zu hohen) Steuerausweis im Sinne des § 14 c Abs. 1 UStG. Der Leistungsempfänger (Erwerber) kann die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Grundsätzlich steht ihm allerdings die Berichtigungsmöglichkeit des § 14 c Abs. 2 UStG zu.